

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3092 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ. 11 0502/50-Pr.2/85

Wien, 12. Juli 1985

An den

Herrn Präsidenten

1356/AB

des Nationalrates

1985 -07- 16

Parlament

zu 13731J

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Puntigam und Kollegen vom 22. Mai 1985, Nr. 1373/J, betreffend Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Für die tatsächliche Einhaltung der bestehenden Vorschriften bei der Einfuhr von Waren des Marktordnungs- und Viehwirtschaftsgesetzes wird Sorge getragen. Eine lückenlose Einhaltung der bestehenden Vorschriften wäre nur dann gewährleistet, wenn jeder Reisende beim Grenzübertritt angehalten, befragt und allenfalls durchsucht werden würde. Diese rigorose Vorgangsweise kann aber schon allein auf Grund des Personalstandes der Zollverwaltung nicht ins Auge gefaßt werden. Darüber hinaus würde durch solche Maßnahmen die Einfuhr und Ausfuhr von Waren sehr stark verzögert werden und wäre gerade mit den jüngsten, auch von der Öffentlichkeit geforderten Bestrebungen auf Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs nicht zu vereinbaren.

Die Zollverwaltung muß sich daher auf eine zielführende stichprobenweise Überprüfung beschränken.

Im übrigen ist dies ein allgemeines Problem, das nicht nur auf dem Agrarsektor, sondern noch krasser z.B. auf dem Suchtgiftsektor besteht, wo immer wieder zwischen vertretbarem, möglichem und notwendigem Handeln abgewogen werden muß.

- 2 -

Die Beamten der Zollverwaltung werden für ihre Aufgaben bestens eingeschult; die weitere Ausbildung erfolgt unter anderem durch Fortbildungsllehrgänge, durch Dienstunterricht und durch Überprüfungen im Rahmen der Inspektionen.

Die Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zum Außenhandelsgesetz 1984, BGBl.Nr. 184, und den darauf beruhenden Verordnungen wurden zur beseren Übersichtlichkeit in Form von zwei Dienstanweisungen für die Zollämter (DAZ/AHG und DAZ/ZÄE) zusammengefaßt, die jeweils auf dem laufenden gehalten werden.

Im Zuge der Inspektion der Zollämter sowie im Zusammenhang mit konkreten Anlaßfällen werden die Zolldienststellen immer wieder auf die Wichtigkeit der Einhaltung der außenhandelsrechtlichen Rechtsvorschriften hingewiesen.

Zu Frage 3:

Wie schon zu Frage 1 ausgeführt, wissen die Beamten der Zollverwaltung, daß MOG-Waren dem Importausgleich unterliegen und in welchem Ausmaß die Pauschalierung gemäß § 61a Zollgesetz anwendbar ist.

Im Rahmen der beabsichtigten Erlassung einer neuen Zollgesetz-Durchführungsverordnung wurde auf Antrag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs auch die Einschränkung der Pauschalierungsmöglichkeit für folgende Agrarwaren in den Entwurf aufgenommen:

- a) Waren der Nummern 02.01, 02.02, 16.01 und 16.02 des Zolltarifes 1958, zusammen ein Kilogramm (d.s. im wesentlichen Fleisch, Wurst und Konserven),
- b) Milch- und Molkereierzeugnisse der Nummern 04.01, 04.02, 04.03 und 04.04 (d. s. vor allem Milch, Butter und Käse), zubereitetes Joghurt der Nummer 21.07 und Trinkjoghurt der Nummer 22.02 des Zolltarifes 1958, zusammen ein Kilogramm,

- 3 -

- 3 -

- c) Hühnereier der Nummer 04.05 A des Zolltarifes 1958, 20 Stück,
- d) Mehl aus Getreide der Nummer 11.01 des Zolltarifes 1958, ein Kilogramm.

Dabei wurde von der Überlegung ausgegangen, daß die meisten der gegenständlichen Waren gerade in Ungarn und Jugoslawien billig sind und daher eine Abgabenbelastung in der Höhe des Pauschalsatzes von 25 % des Wertes nicht ausreicht, den Unterschied zwischen dem Auslandspreis und dem Inlandspreis auszugleichen. Sollten daher Waren über die oben angegebenen Mengen hinaus eingeführt werden, würde für die Gesamtmenge nicht mehr die Pauschalierung sondern die normale Erhebung eines Importausgleiches auf der Grundlage eines Importausgleichsbescheides des zuständigen Fonds (Milchwirtschaftsfonds oder Getreidewirtschaftsfonds) oder der Vieh- und Fleischkommission erfolgen.

Der Entwurf der Zollgesetz-Durchführungsverordnung wurde am 3. Mai 1985 zur Begutachtung versendet. Die Reaktion der Bundeswirtschaftskammer und des österreichischen Arbeiterkammertages auf den Entwurf waren allerdings negativ; die auseinandergelenden Meinungen bedürfen daher noch einer Koordinierung; erst dann kann die entsprechende Regelung der Pauschalierung in der Zollgesetz-Durchführungsverordnung erlassen werden.

Zu Frage 4:

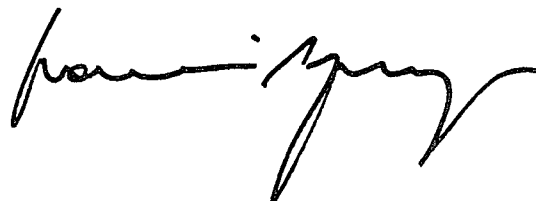
Die Zollämter sind aufgrund der nach dem Tierseuchengesetz erlassenen "Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1981", BGBl.Nr. 600/1981, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit Dienstanweisung (DAZ/Tiere-1982, ho. Erlaß vom 17. Dezember 1981, GZ. VB-320/13-III/3/81) angewiesen, u. a. auch bei der Einfuhr von Milch und Milchprodukten (Rahm, Obers) den Grenztierarzt zu verständigen; die zollamtliche Abfertigung darf erst durchgeführt werden, wenn die grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung (Grüner Schein) über die Zulassung zur Einfuhr vorliegt.

- 4 -

- 4 -

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, daß die neue "Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1985" - ihr Inkrafttreten ist für 1. Oktober 1985 in Aussicht genommen - Ausnahmen von der Kontrollpflicht auch für Milch, Rahm und Obers in Molkereiverpackung sowie Kondensmilch, die von Reisenden mitgeführt werden, bis zu einer Menge von 2 Liter vorsieht.

Hinsichtlich der Weisungen zur Durchführung der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle wird weiterhin das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gepflogen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. J. ...', written in a cursive style.